



Einiges aus dem

# Dienst- und Besoldungsrecht Personalvertretungsrecht Pensionsrecht

u.a.

Gesetzesstand per 1.11.2024 (ohne Gewähr)

mit Gehalts-/Zulagentabellen 2022, 2023 und 2024  
Prüfungsgebühren 2021/22/23

## KREIDEKREIS

Sondernummer

Die Zeitung der österreichischen Lehrer\*innen Initiative | Unabhängige Gewerkschafter\*innen für mehr Demokratie

[www.oeli-ug.at](http://www.oeli-ug.at)

## 6. Pädagogischer Dienst - Lehrer:innendienstrecht ([§ 37 ff VBG](#), [§ 2 LVG](#))

Im neuen Dienstrecht ist lt [§ 8 \(3\) LVG](#) / [§ 40a \(3\) VBG](#) eine **volle Lehrverpflichtung 22 Stunden** (Stunden der Lehrverpflichtungsgruppen 1 u. 2 an AHS-Oberstufe und BMHS zählen 1,1) plus 2 Stunden Zusatzaktivitäten aus den Bereichen Klassenvorstand, Lehrmittelsammlung, Mentoring (als erfahrene:r Lehrer:in junge Koll. im 1. Dienstjahr einführen) Qualitätsmanagement, Fachkoordination an MS (gelten jeweils als 1 Jahreswochenstunde), Lernbegleitung, Eltern-/Schüler:innenberatung (36 Einzelstunden entsprechen 1 Jahresstunde).

Zum Vergleich:

Klassenvorstand wird im alten Dienstrecht 2024 mit je € 256,3/2023: € 235,1 für I1, bzw. sonst 2024 €

225,6/2023: € 206,7 von Sept.-Juni abgegolten,

Lehrmittelsammlung 2024 mit € 205,2/2023 € 188,0 (1 Wochenstunde, L1 und LPA) bzw. € 174,1/2023 € 159,5 € alle übrigen Verwendungsgruppen);

wenn das Kustodiat halb bewertet ist: 2024 € 102,6/2023 € 94,0 bzw. € 87,0 / 2023: € 79,7),

Qualitätsmanagement wird wie Unterrichtsstunden gewertet, Lernbegleitung wird 2024 mit € 48,0/ 2023: € 44,0 pro Stunde bezahlt, die spezielle Eltern-/Schüler:innenberatung gibt es im alten Dienstrecht nicht.

Wöchentliche Sprechstunde und Teilnahme an Elternsprechtage, Tag der offenen Tür, Konferenzen, etc sind im alten und neuen Dienstrecht gleich; ebenso die **Überstundenbezahlung** mit 1,3% vom jeweiligen Monatsgrundgehalt ([§ 47 VBG](#)) ([§ 23 LVG](#))

**Supplierungen** (Vertretung von Lehrer:innen, die bis zu 2 Wochen abwesend sind [bei längerer Abwesenheit wird die Vertretung als Überstunden gewertet]) sind im alten und neuen Dienstrecht zunächst gratis zu machen und danach 2024 mit € 47,5/2023 € 43,7 /Stunde gleich bezahlt (für I2-Lehrer:innen 2024 € 40,9/2023 € 37,5 €). In der BS werden alle Supplierstunden bezahlt.

Die **Gratissupplieregelungen**: altes Dienstrecht an Bundesschulen: jede Woche ist die erste Stunde unbezahlt und weitere 10 im Laufe eines Schuljahres ebenso unbezahlt; altes Dienstrecht APS: 20 bzw. neues Dienstrecht bei allen (außer BS): 24 Stunden pro Schuljahr unbezahlt.

Im alten und im neuen Dienstrecht darf **Urlaub** [§ 42a VBG](#) [§ 12 LVG](#) nur in unterrichtsfreier Zeit genommen werden. Im neuen haben Lehrpersonen allerdings am Beginn der Ferien erst "wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten (Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) die persönliche Anwesenheit am Dienstort erfordern, Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der am Montagabend der letzten Sommerferienwoche endet (aber ohne schulische Aufgaben ab Dienstag).

In **Abschlussklassen** wird im alten wie im neuen Dienstrecht nur bis vor Beginn der Abschlussprüfungen unterrichtet und die Jahresstunden entsprechend prozentuell abgewertet (auf ca 80 Prozent).

Im neuen Dienstrecht [§ 40a \(12\) VBG](#) [§ 8 \(12\) LVG](#) sind auf Anordnung 15 Stunden Fortbildung in unterrichtsfreier Zeit zu machen.

Die ersten (bis zu 5) Unterrichtsjahre (müssen aber nicht zusammenhängend sein) gibt's im alten und im neuen Dienstrecht befristete (Einjahres-)Verträge ([§38a VBG](#) [§ 4 LVG](#)), wenn ausschließlich ungesicherte Stunden gehalten werden.

Im neuen Dienstrecht ist die **Bezahlung** bei befristeten und unbefristeten Verträgen gleich.

Im alten Dienstrecht geschieht die Bezahlung in befristeten Verträgen (II L, sprich "Zwei-L") mit Fixstundensätzen (ohne Vordienstzeitenberücksichtigung) in Höhe von ca 2.-3. Gehaltsstufe.

**Bezahlung:** siehe Gehalts-/Zulagentabellen hier im Skriptum ([bzw. § 46 VBG § 18 LVG](#)). Im pd-Schema wird bei Verträgen gem. [§ 38 \(11a\) VBG](#) (Anstellungserfordernisse nicht erfüllt und auch nicht in nächster Zeit zu erwarten) bis zu 30% weniger bezahlt.

Die **Fächervergütung** hängt von der Einstufung der Fächer im Lehrplan ab [§ 46e VBG § 22 LVG](#)

Fächerverg. A	2024 € 43,2	2023 € 39,6	Sekundarstufe 2	Lehrverpflichtungsgruppe I und II
Fächerverg. B	2024 € 17,6	2023 € 16,1	Sekundarstufe 2 Berufsschule	Lehrverpflichtungsgruppe III Fachgruppe I und II
Fächerverg. C	2024 € 33,6	2023 € 30,8	Sekundarstufe 1 Sekundarstufe 1, PTS	Lehrverpflichtungsgruppe I und II D, M und Fremdsprache

In den Hauptferien gebührt die Vergütung im Durchschnitt des Unterrichtsjahres. Ist die Lehrperson länger als zwei Wochen abwesend, entfällt die Fächervergütung. Die Fächervergütung fällt auch weg, wenn die Matura oder Abschlussklasse nicht mehr unterrichtet wird.

**Induktionsphase:** Gemäß [§ 39 \(1\) VBG § 5 LVG](#) dient die Induktionsphase der berufsbegleitenden Einführung und wird durch eine/n Mentor:in begleitet. Die Induktionsphase beginnt mit dem Dienstantritt und endet spätestens nach zwölf Monaten, kann bei entsprechendem Verwendungserfolg durch die Schulleitung nach sechs Monaten beendet werden. Die Schulleitung hat den Verwendungserfolg in Absprache mit der/dem Mentor:in in beiden Fällen an die Personalstelle der Bildungsdirektion zu melden. Der Lehrkraft in der Induktionsphase (auch Mentee genannt) ist Gelegenheit zu geben, zum Bericht der Schulleitung Stellung zu nehmen. Sie ist auch bei verkürzter Induktionsphase verpflichtet, an Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen teilzunehmen.

Mentees, die über eine Lehramtsausbildung verfügen, sind im Rahmen ihrer Lehrbefähigung zu verwenden. Sie sind jedoch **nicht** als Klassenvorstand/vorständin (außer Volksschule) und dauernden Mehrdienstleistungen heranzuziehen.

Für Vertragslehrpersonen, die bereits eine Induktionsphase abgeschlossen oder mindestens ein Jahr (zumindest mit 25 % beschäftigt) im In- oder EWR-Ausland (incl Schweiz und Türkei) unterrichtet haben, entfällt die Induktionsphase. ([§ 39 \(12\) VBG](#) , [§ 5 \(12\) LVG](#) )

Der/die **Mentor:in** hat die Lehrkraft gemäß [§ 39a VBG § 6 LVG](#)

- bei der Planung und Gestaltung des Unterrichts zu beraten,
- mit ihrer Tätigkeit in Unterricht und Erziehung zu analysieren und zu reflektieren,
- sie im erforderlichen Ausmaß anzuleiten
- sie in ihrer beruflichen Entwicklung
- und bei der Bewältigung der beruflichen Anforderungen zu unterstützen

Voraussetzung für die Tätigkeit als Mentor:in ist eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Lehrperson und die Absolvierung des Hochschullehrganges „Mentoring, Berufseinstieg professionell begleiten“ oder eines vergleichbaren Hochschullehrganges im Umfang von mindestens 30 ECTS. Bis zum Schuljahr 2029/30 dürfen auch Lehrpersonen eingesetzt werden, die für diese Tätigkeit aufgrund ihrer bisherigen Verwendung (Team- und Personalentwicklung, Kommunikationsfähigkeit) besonders geeignet sind bzw. eine fünfjährige erfolgreiche Verwendung als Besuchs- oder Praxisschullehrkraft aufweisen [§ 39a VBG § 6 LVG](#)

Die **Organisation des Mentorings** obliegt der Schulleitung. Sie hat sich regelmäßig bei den Mentoren über den Verwendungserfolg zu informieren und für die zuverlässige Beurteilung im erforderlichen Ausmaß zu hospitieren. [§ 39a VBG](#)

Die **Ausbildungsphase** lt [§ 40 VBG § 7 LVG](#) liegt vor, wenn berufsbegleitend eine Ausbildung zu absolvieren ist. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die letzte Prüfung, Lehrveranstaltung oder wissenschaftliche Arbeit absolviert wurde. Während der Ausbildungsphase gebührt ein Entgelt von 85 % [§ 18 \(5\) LVG § 46 \(6\) VBG](#)

Die Vertragslehrperson kann das befristete Dienstverhältnis ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Der Dienstgeber ist zur **Kündigung** berechtigt, wenn erforderliche Ausbildungen nicht innerhalb von acht Jahren absolviert werden. Im ersten Dienstjahr auch dann, wenn der im allgemeinen erzielbare angemessene Arbeitserfolg trotz Ermahnungen nicht erreicht wird und eine Entlassung nicht in Frage kommt. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile einen Monat und hat mit dem Ablauf eines Kalendermonats zu enden ([§ 48 VBG § 25 LVG](#))

#### **Verwendung in der Sommerschule**

Voraussetzung für den Einsatz in der Sommerschule ist eine freiwillige, verbindliche Anmeldung mit der Angabe der vorgesehenen Schule ([§ 47c VBG § 24a LVG](#)). Der Standort der Sommerschule gilt als Dienstort. Für jede gehaltene Unterrichtsstunde gebührt eine Vergütung im Jahr 2024 von € 58,6 (2023 € 53,7). Bereits bei der Anmeldung kann stattdessen eine Einrechnung in die Unterrichtsverpflichtung angegeben werden. 36 geleistete Unterrichtsstunden entsprechen dann einer Wochenstunde Unterrichtsverpflichtung.